

Richtlinien zu Absenzen und Urlaub

Für SchülerInnen, die im Kanton Aargau wohnen, gilt die Schulpflicht. Das bedeutet, dass sie regelmässig zur Schule gehen müssen. Aus wichtigen Gründen können Kinder und Jugendliche für eine kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden.

Halten Eltern ihre Kinder vorsätzlich und unentschuldigt vom Unterricht an der Schule fern, können sie durch die Schulleitung oder den Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall gebüsst werden.

Absenzen

Fehlt eine Schülerin / ein Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder aufgrund eines Arzttermins in der Schule, spricht man von einer Absenz. Eltern müssen Absenzen der Klassenlehrperson im Voraus oder so schnell wie möglich mitteilen. Ein Arztzeugnis muss auf Verlangen der Schulleitung vorgelegt werden.

Absenzen gelten als entschuldigt, wenn ein klarer Grund vorliegt und dieser durch die Eltern der Klassenlehrperson mitgeteilt wird. Liegt kein klarer Grund (Nachvollziehbarkeit, Verhältnismässigkeit) vor, handelt es sich um eine unentschuldigte Absenz. Die Entscheidung, wann eine Absenz als entschuldigt bzw. unentschuldigt gilt, liegt in der Zuständigkeit der Klassenlehrperson respektive der Schule.

Nicht als Absenzen gelten Abwesenheiten im Rahmen von Dispensationen, bewilligtem Urlaub oder freien Schulhalbtagen.

Freier Schulhalbtag

SchülerInnen haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen zusammengefasst werden und müssen per Klapp gemeldet werden. An Gesamtschulanlässen (Frühlingserwachen, Projektwoche, Schulschlussfeier etc.) dürfen keine freien Halbtage eingezogen werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende des Schuljahrs.

Urlaub

Von Urlaub wird gesprochen, wenn die Schulführung auf Gesuch der Eltern gestattet, dass ein Kind für eine bestimmte Zeitdauer (von einem bis zu mehreren Tagen) vom Unterricht fernbleibt.

Die Gründe für einen Urlaub können unterschiedlich sein: familiäre Anlässe, hohe religiöse Feiertage und entsprechende Anlässe, aktive Teilnahme an bedeutsamen sportlichen Anlässen oder Ähnliches.

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) muss für die Zeit des Unterrichtsausfalls eine schriftliche Planung (Vereinbarung) zwischen der Schule (Klassenlehrperson), den Eltern und der Schülerin / dem Schüler gemacht werden. Die Planung zeigt auf, wie die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden. Die Verantwortung für das Aufarbeiten der Lerninhalte während des Urlaubs liegt bei den Eltern. Das bedeutet, dass die Eltern auch über ausreichende Kompetenzen verfügen müssen, um mit ihrem Kind die Lerninhalte bearbeiten zu können.

Die Nachbearbeitung des Schulstoffs während eines Urlaubs liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Eltern. Die Urlaubsgewährung kann nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden, sollte dies negative promotionswirksame Folgen mit sich bringen.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlauben sieht an der Schule Hirschthal folgendermassen aus:

Dauer	Anmeldefrist / Instanz	Voraussetzungen
1 Tag	Mindestens 3 Schultage im Voraus bei der Klassenlehrperson	Nur in begründeten Fällen (besondere Anlässe im Umfeld der Schülerin / des Schülers, hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe, aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Anlässen u.Ä.) Nicht als Ferienverlängerung Ein schriftliches, begründetes Gesuch muss vorliegen Längere Urlaube als 10 Tage werden nur einmal pro Schulzeit erlaubt
5 Tage	Mindestens 5 Schultage im Voraus bei der Schulleitung	
mehr als 5 Tage	Mindestens 8 Schulwochen im Voraus bei der Schulleitung. Das Ressort Bildung wird in den Entscheid miteinbezogen.	

Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie gegen diesen Beschwerde führen.